

## Risikobeurteilung - Neue gesetzliche Anforderung

Aufgrund der Einführung von Art. 663b Ziffer 12 OR sind alle Aktiengesellschaften und GmbHs verpflichtet, im Anhang der Jahresrechnung Angaben zur Risikobeurteilung zu machen. Dies unabhängig der Prüfungsform (ordentlich, eingeschränkt oder Opting-out).

Der Gesetzesgeber erwartet eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Unternehmensrisiken. Die Risikobeurteilung ist Aufgabe des Verwaltungsrates.

In der Praxis haben sich folgende vier Phasen bewährt:

- Planung
- Risikoidentifikation und -bewertung
- Implementierung
- Risikomanagement Prozess

Im Gesetz fehlen die konkreten Anforderungen zu Form und Inhalt der Angaben im Anhang betreffend die Durchführung der Risikobeurteilung. Es sind grundsätzlich drei Varianten für die Offenlegung denkbar:

1. der Anhang legt nur den Prozess der Risikobeurteilung offen
2. der Anhang legt den Prozess und alle wesentlichen Risiken offen, welche einen direkten Einfluss auf die vorliegende Jahresrechnung haben
3. es werden der Prozess und alle, auch die unwesentlichen operativen und strategischen Risiken, offengelegt (d.h. auch jene, ohne unmittelbaren Einfluss auf die vorliegende Jahresrechnung).

Die Aufgabe der Revisionsstelle beschränkt sich darauf, fest zustellen, ob die Angaben im Anhang zur Durchführung der Risikobeurteilung formell korrekt sind. Diese formelle Prüfung setzt jedoch voraus, dass die im Anhang offengelegten Angaben über die Risikobeurteilung von der Gesellschaft schriftlich dokumentiert sind.

Sollte eine solche schriftliche Dokumentation fehlen, so ist auch eine – reine formelle Prüfung – nicht möglich. Falls die Angaben zur Risikobeurteilung im Anhang nicht prüfbar (fehlen oder nicht dokumentiert) oder formell nicht korrekt sind, ist die Jahresrechnung entweder unvollständig oder falsch und führt allenfalls zu einer entsprechenden Einschränkung im Testat.

Für Fragen und Unterstützung im Bereich „Risikobeurteilung – Neue gesetzliche Anforderung“ steht Ihnen unsere Spezialistin Frau Manuela Stadelmann, dipl. Wirtschaftsprüferin, gerne zur Verfügung. Rufen Sie sie an!

Ihre Acton Revisions AG

November 2008